Servicestelle SGB II
Eine Initiative des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales

FAQ zur *Grundsicherung für Arbeitsuchende*

Was ändert sich im Bereich Leistung?

Durch die neue Grundsicherung wird das Verhältnis zwischen Solidarität und Eigenverantwortung neu ausbalanciert und unser Sozialstaat gerecht und zukunftsfest gemacht. Wer Hilfe braucht, kann sich weiterhin auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende verlassen. Wer arbeiten kann, wirkt aktiv mit, um wieder unabhängig von Leistungen zu werden. Dabei wird großer Wert auf klare Rechte und Pflichten für alle Beteiligten gelegt, um Verlässlichkeit und Fairness zu gewährleisten. Mit dem 13. SGB II-Änderungsgesetz wird so auch die Vermittlung in Arbeit gestärkt.

Noch Fragen offen?
Dann schauen Sie gern in unsere weiteren Tischvorlagen.

Was ändert sich beim Vermögen?

Die Karenzzeit entfällt. Damit wird der Grundsatz betont, dass vorrangig eigenes Einkommen und Vermögen eingesetzt werden muss, bevor Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erbracht werden können.

Zukünftig gelten altersabhängige Vermögensfreibeträge, die ab Beginn des Monats, in dem die jeweilige Altersgrenze erreicht wird, greifen:
→ bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres: 5.000 Euro,
→ ab dem 31. Lebensjahr: 10.000 Euro,
→ ab dem 41. Lebensjahr: 12.500 Euro,
→ ab dem 51. Lebensjahr: 20.000 Euro.

Unverändert als Schonvermögen bleiben:
→ angemessener Hausrat,
→ angemessenes Kfz,
→ selbst genutztes Wohneigentum von angemessener Größe (eine selbst bewohnte Immobilie bleibt für die Dauer der einjährigen Karenzzeit unabhängig von der Größe geschützt),
→ Altersvorsorge.

Was ändert sich bei den Kosten der Unterkunft und Heizung?

Unangemessen hohe Wohnkosten werden nicht mehr unbegrenzt übernommen. Dies gilt während und nach der Karenzzeit. Angemessene Wohnkosten übernimmt das Jobcenter weiterhin vollständig.

Ob die Kosten angemessen sind, prüft das Jobcenter in einem neuen Verfahrensschritt direkt zu Beginn des Leistungsbezugs anhand der örtlichen Angemessenheitsgrenzen.

Für die neue Deckelung für unangemessene Wohnkosten gilt: Die Wohnkosten dürfen maximal das Eineinhalbfache der örtlichen Angemessenheitsgrenze betragen. Diese Grenze wird durch die jeweils örtlich zuständige Kommune festgelegt.

Ausnahmen von der Deckelung:
→ Bedarfsgemeinschaften mit Kindern
→ In Härtefällen bei unabweisbaren Bedarfen können höhere Kosten übernommen werden, etwa bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften.

Ein Beispiel:
Eine leistungsberechtigte Person wohnt allein in einer Wohnung, die z.B. 2.000 Euro monatlich kostet. Die kommunal festgelegte Angemessenheitsgrenze liegt für einen 1-Personen-Haushalt bei 600 Euro.

Ab dem ersten Tag des Leistungsbezugs werden die Kosten für die Unterkunft bis 900 Euro übernommen. Den restlichen Betrag muss die leistungsberechtigte Person selbst finanzieren.

Nach Ablauf der Karenzzeit (also einem Jahr) erhält die Person die Aufforderung, die Kosten der Wohnung auf 600 Euro zu senken. Die Kostensenkungsfrist schließt sich wie bisher an.

Des Weiteren können die Kommunen in Zukunft eine Quadratmeterhöchstmiete festlegen. Von Anfang des Leistungsbezugs an gelten Aufwendungen für die Unterkunft als unangemessen, wenn der Preis für einen Quadratmeter für die Unterkunft diese Grenze überschreitet. Das Jobcenter fordert Leistungsbeziehende dann zur Kostensenkung auf.

Was gilt bei Verstößen gegen die Mietpreisbremse?

Ist die Kaltmiete höher als nach der örtlichen Mietpreisbremse erlaubt, gilt sie als nicht angemessen. Das Jobcenter fordert dann leistungsbeziehende Mieter zur Kostensenkung auf. Gleichzeitig erfolgt der Hinweis an die leistungsberechtigte Person, dass nach Ablauf einer Übergangsfrist nur noch die angemessenen Wohnkosten übernommen werden.

Für die Kostensenkung haben Leistungsberechtigte in der Regel sechs Monate Zeit.

Für eine Anpassung des Mietvertrags müssen Leistungsberechtigte zunächst eine Rüge gegenüber Vermieterinnen und Vermieter erklären. Mit der Rüge wird der Verstoß gegen eine bestehende Mietpreisbremse formuliert. Vermieterinnen und Vermieter haben daraufhin zu erläutern, warum die Miete nicht gegen die Mietpreisbremse verstößt und geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Kommt es hier zu keiner Einigung, erhalten Leistungsberechtigte die innerhalb der Angemessenheitsgrenzen liegenden Kosten bis zur gerichtlichen Einigung.

Die Rückforderungsansprüche wegen überzahlter Miete gehen dann direkt an das Jobcenter über, das zivilrechtlich gegen die Vermieterinnen und Vermieter vorgeht.

Wie werden die Mitwirkungspflichten bei der endgültigen Leistungsfestsetzung gestärkt?

Viele Leistungsberechtigte erhalten zunächst vorläufige Leistungen, weil ihre Einkommensverhältnisse noch nicht abschließend geklärt sind. Damit die endgültige Festsetzung zügig erfolgen kann, braucht es in der Regel eine vollständige Mitwirkung der Leistungsberechtigten, da den Jobcentern die notwendigen Informationen nicht vorliegen.

Leistungsberechtigte müssen deshalb ihre Einkommensunterlagen vollständig und rechtzeitig vorlegen. Wer trotz Aufforderung nicht ausreichend mitwirkt, muss künftig mit klaren Folgen rechnen:

- → Für die betroffenen Monate wird festgestellt, dass kein Leistungsanspruch bestand.
- → Die bereits gezahlten Leistungen müssen erstattet werden.
- → Ein Nachreichen von Unterlagen im Klageverfahren ist künftig ausgeschlossen. Das Jobcenter muss die Leistungen dann nicht mehr rückwirkend neu berechnen.

Wie wird Sozialleistungsmissbrauch künftig besser bekämpft?

Jobcenter sind künftig verpflichtet, Verdachtsfälle auf Schwarzarbeit oder Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns an die Zollverwaltung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit - FKS) zu melden. Verdachtsfälle können sich aus der Antragsbearbeitung (z.B. Arbeitsverträge oder Einkommensbescheinigungen), aus Hinweisen Dritter oder aus eigenen Erkenntnissen der Jobcenter (z. B. Datenabgleichen) ergeben. Die FKS informiert wiederum die Jobcenter über das Ergebnis ihrer Prüfungen. So können zu viel gezahlte Leistungen schneller zurückgefordert und weitere leistungsrechtliche Entscheidungen getroffen werden.

Zudem werden Arbeitgeber, die eine Beschäftigung nicht, unvollständig oder nur zum Schein anmelden, künftig mit in die Verantwortung genommen: Von nun an können die Jobcenter neben dem Leistungsempfänger auch den Arbeitgeber für den Ersatz rechtswidrig erbrachter Leistungen und dazugehöriger geleisteter Beiträge zur Sozialversicherung heranziehen. Die Haftung des Arbeitgebers greift unabhängig davon, ob der Arbeitgeber wusste, dass die beschäftigte Person Leistungen nach dem SGB II bezogen hat.

Um den organisierten Missbrauch rechtskreisübergreifend und überörtlich systematisch zu erkennen sowie die Jobcenter bei der Prävention und Bekämpfung zu unterstützen, hat die BA entsprechende Kompetenzen erhalten. Die BA arbeitet derzeit an der Errichtung des Kompetenzcenters Leistungsmissbrauch.

Außerdem tragen die neu geregelte Auskunftspflicht für Vermieterinnen und Vermieter und die Möglichkeit der Festlegung einer Quadratmeterhöchstmiete zur konsequenten Verfolgung und Verhinderung von Leistungsmissbrauch im Zusammenhang mit sog. Schrottimmobilien bei.

Wie steigt die Verbindlichkeit im Eingliederungsprozess?

Das erste Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans findet immer persönlich im Jobcenter statt. Dadurch wird die Basis für eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit geschaffen.

Die Zusammenarbeit zwischen Leistungsberechtigten und Jobcentern soll auch in Zukunft möglichst unbürokratisch ablaufen. Wichtig ist: Wer Termine wahrnimmt und mitwirkt, wird nicht per Verwaltungsakt zur Mitwirkung verpflichtet.

Wenn allerdings Absprachen aus dem Kooperationsplan nicht eingehalten werden, erfolgt eine Verpflichtung zur Mitwirkung unmittelbar mit Verwaltungsakt.
Eine solche Verpflichtung kann auch erfolgen, wenn Termine nicht wahrgenommen werden.

Was bedeutet bedarfsdeckende Erwerbsarbeit?

Das vorrangige Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende bleibt, dass Menschen ihren gesamten Lebensunterhalt selbstständig bestreiten. Deshalb wird der Grundsatz des Forderns durch eine Klarstellung in § 2 SGB II ergänzt: Demnach sollen Leistungsberechtigte ihre Arbeitskraft grundsätzlich im Umfang einer Vollzeittätigkeit einsetzen, sofern dies zumutbar ist. Ausnahmen bestehen zum Beispiel aufgrund von eingeschränkten Zeiten der Kinderbetreuung.

Bei Selbstständigen prüfen Jobcenter spätestens nach einem Jahr, ob eine abhängige Beschäftigung zumutbar ist. Grundlage dieser Entscheidung ist eine Tragfähigkeitsprüfung.

Was ist das Ziel der neuen Regelungen zu Mitwirkung und Minderungen?

Durch die neuen Regelungen sollen Mitwirkungspflichten und Minderungen klarer nachvollziehbar sein für die Leistungsberechtigten. Zudem sollen sie die Umsetzung durch die Jobcenter erleichtern.

Dafür werden Höhe und Dauer von Minderungen bei Pflichtverletzungen vereinheitlicht. Bei einer Pflichtverletzung, wie zum Beispiel ausbleibenden Bewerbungen oder dem Abbruch einer Maßnahme, greift zukünftig direkt eine Minderung von 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs. Die Minderung gilt grundsätzlich einheitlich für drei Monate (Ausnahmen: Nachträgliche Mitwirkung oder Bereiterklärung zur Mitwirkung).

Wie gehen Jobcenter mit Terminversäumnissen um?

Die Erreichbarkeit von Leistungsberechtigten ist eine Voraussetzung für den Leistungsbezug. Nach einem einmalig verpassten Termin erfolgt noch keine Leistungsminderung.

Danach gilt:

- → Ab dem zweiten Meldeversäumnis werden die Leistungen um 30 Prozent für einen Monat gemindert.
- → Nach dem dritten aufeinanderfolgenden Meldeversäumnis gilt die Person als nicht erreichbar.

  Aus der fiktiv fehlenden Erreichbarkeit folgt:
  - → Der Leistungsanspruch entfällt ab dem Monat nach der Feststellung des dritten Meldeversäumnisses ohne wichtigen Grund.
  - → Im ersten Monat nach der Feststellung werden noch die Kosten der Unterkunft übernommen und direkt an die Vermieterinnen oder Vermieter gezahlt.
  - → Erscheint die Person innerhalb dieses Monats wieder im Jobcenter, wird der Regelbedarf nachträglich erbracht, reduziert um die sich aus dem Meldeversäumnis ergebende Leistungsminderung von 30 Prozent.
  - → Erfolgt keine persönliche Rückmeldung im Jobcenter innerhalb des ersten Monats, greift der Wegfall des Leistungsanspruchs vollständig. Soweit die betroffene Person wieder Grundsicherungsleistungen beziehen möchte, ist ein neuer Antrag auf Leistungen nach dem SGB II und ein persönliches Erscheinen beim Jobcenter notwendig.

- → In Bedarfsgemeinschaften werden die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auch nach Entfall des Leistungsanspruchs der nicht erreichbaren Person übernommen. Diese Kosten werden auf die verbleibenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt und direkt bei den Vermieterinnen und Vermietern beglichen.
- → Wenn Leistungsberechtigte Termine wiederholt mit ärztlichem Attest (AU-Bescheinigung) absagen, kann das Jobcenter bei Zweifeln eine Begutachtung durch den Medizinischen Dienst veranlassen.
- → Grundsätzlich greifen die Minderung und der Leistungsentzug nicht, wenn wichtige Gründe für das Terminversäumnis vorlagen oder ein Härtefall gegeben ist.

Wie berücksichtigt das Gesetz psychische Erkrankungen bei Minderungen?

Menschen mit psychischen Erkrankungen gelten als besonders schutzwürdig. Um auf sie Rücksicht zu nehmen, werden die Schutzmechanismen gestärkt:

- → Ist dem Jobcenter eine psychische Erkrankung einer leistungsberechtigten Person bereits bekannt, soll eine persönliche Anhörung vor einer Leistungsminderung oder dem Wegfall des Leistungsanspruchs wegen fiktiv fehlender Erreichbarkeit erfolgen.
- → Gibt es Hinweise auf eine psychische Erkrankung zum Zeitpunkt des ersten Meldeversäumnisses, kann eine ärztliche Begutachtung angeordnet werden.

Wann erfolgt eine persönliche Anhörung und wie sieht diese aus?

Eine persönliche Anhörung soll vor einer Leistungsminderung erfolgen, um der betroffenen erwerbsfähigen Person die Möglichkeit zu geben, Gründe für ihr Verhalten zu nennen.

Sie soll erfolgen, wenn:
→ die Leistungsberechtigten diese wünschen,
→ dem Jobcenter eine psychische Erkrankung der Person bekannt ist,
→ andere Anhaltspunkte vorliegen, die dafürsprechen, dass die Person nicht in der Lage ist, zu den Minderungsgründen schriftlich Stellung zu beziehen.

Beim dritten Meldesäumnis in Folge soll die Gelegenheit zur persönlichen Anhörung gegeben werden.

Was ändert sich bei sogenannten Arbeitsverweigerern?

Die Regelung wird klarer und praxistauglicher. Für den Entzug des Regelbedarfs gilt eine feste Mindestdauer von einem Monat. In dieser Zeit muss das Jobcenter keine Prüfung bezüglich der unmittelbaren Verfügbarkeit des Jobangebots vornehmen.

Insgesamt kann der Regelbedarf bis zu zwei Monate entzogen werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Eine Vorpflichtverletzung ist künftig nicht mehr erforderlich.

Der Regelbedarf wird nicht gekürzt bei anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft der betroffenen Person. Die Kosten der Unterkunft sollen direkt an die Vermieterinnen und Vermieter gezahlt werden.

Was ändert sich für den Sozialen Arbeitsmarkt und die Förderung von Langzeitleistungsbeziehenden?

Der Soziale Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II bleibt bestehen. Gleichzeitig wird die Förderung nach § 16e SGB II weiterentwickelt. Denn: Sie soll mehr Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf erreichen und ihnen nachhaltige Chancen auf dem Arbeitsmarkt ermöglichen.
Entscheidendes Zugangskriterium für die Förderung ist künftig die Dauer des Leistungsbezugs, nicht mehr die Dauer der Arbeitslosigkeit. Das hilft, weitere Zielgruppen zu erreichen – etwa Personen nach Erziehungszeiten oder nach der Teilnahme an Integrationskursen – und es vereinfacht die Prüfung für Jobcenter. Zudem sind geförderte Beschäftigte in Zukunft über die Arbeitslosenversicherung abgesichert.

Was passiert mit dem Schlichtungsverfahren?

Das Schlichtungsverfahren wird abgeschafft, damit Jobcenter schneller, verbindlicher und unbürokratischer handeln können.

Was ändert sich für Erziehende?

Zukünftig gilt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Teilnahme an einer Maßnahme ab dem 14. Lebensmonat eines Kindes als zumutbar. Dabei ist grundsätzlich jede Arbeit zumutbar, es sei denn, die Arbeit würde die Erziehung des Kindes gefährden. Generelle Voraussetzung ist, dass eine Betreuungsmöglichkeit vorliegt.